

# Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 9. Dezember 1853.

## Oberamt Nagold.

Von dem Oberamte Göppingen ist auf die Klage der Apotheker seines Bezirks wegen der Schwierigkeit der Beibringung ihrer Forderungen das unten stehende Uebereinkommen getroffen und von demselben die dem Uebereinkommen angehängte Verfügung erlassen worden.

Da es, um den wiederholten Klagen des Apothekerstandes wegen der Verluste, die sie zu erleiden haben, wenigstens insoweit abzuhelfen, als die innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetzgebung möglich ist, wünschenswerth erscheint, daß auch in den übrigen Oberamtsbezirken des Landes, insoweit in denselben von den Apothekern wegen der Verluste, die sie zu erleiden haben, Klage geführt wird, eine ähnliche Uebereinkunft und Verfügung getroffen werde, so ist das Oberamt in Folge Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern vom 10. August d. J. von der Königl. Kreisregierung beauftragt worden, auf das Zustandekommen einer solchen Uebereinkunft mit Nachdruck hinzuwirken und sofort in gleicher Weise Verfügung zu treffen.

Nachdem nun die Apotheker des Bezirks gehört worden sind, und dieselben ihre volle Bereitwilligkeit zu Eingehung eines solchen Uebereinkommens erklärt haben, werden die Orts-Armenbehörden angewiesen, sich darüber, ob sie einer ähnlichen Einrichtung, wie sie in dem Oberamte Göppingen besteht, sich anzuschließen geneigt seyen, binnen 14 Tagen anher zu erklären, wobei das Oberamt dieselbe Erwartung ausspricht, wie solches das Königl. Oberamt Göppingen in seinem Erlass vom 25. November 1852 gethan hat.

Dabei wird noch bemerkt, wie es sich von selbst versteht, daß der Punkt 1 des unten stehenden Uebereinkommens in dem diesseitigen Bezirke wegfällt und daß zu Punkt 2 neben dem Oberamtsarzte und Oberamts-Wundärzte auch die im Bezirke befindlichen öffentlichen Armenärzte aufzuführen sind. Nagold, den 6. Dezbr. 1853. Königlich Oberamt.

Wiebbekink.

In Bezug auf Bezahlung von Arzneirechnungen aus öffentlichen Kassen haben sich in der letzten Zeit manche Anstände ergeben, indem theils die diesseitige Verpflichtung der Orts-Armenkassen ohne rechtlichen Grund in Abrede gezogen, theils schon die Abgabe von Arznei zu großer Gefahr für die Kranken verweigert, theils auch mitunter eine rechtlich unbegründete Anforderung an die Armenkasse gemacht wurde. Es werden deshalb die Orts-Armenbehörden auf Folgendes hingewiesen:

1) Bei unzweifelhaft armen Ortsangehörigen, d. h. namentlich solchen, welche ohnedies öffentlich unterstützt werden müssen, gebührt auch der Aufwand für Arzneien zu der nothdürftigen — aus der Orts-Armenkasse zu reichender Unterstützung. Die Bezahlung solcher Arzneikosten hängt nicht von der Bewilligung der Orts-Armenbehörde ab, indem es die Pflicht des beeidigten Arztes ist, Arzneien nur da, wo sie nothwendig, zu verordnen.

2) Die gleiche Verpflichtung liegt der Armenkasse nach den Gesetzen (vergl. ersten Ergänzungs-Band zum Reg.-Blatt S. 279) auch bei anderen Ortsangehörigen dann ob, wenn solche (auch nur zeitlich) zahlungsunfähig sind, was namentlich angenom-

men wird, wenn die von dem Apotheker innerhalb drei Monaten nach erfolgter Abgabe einer Arznei eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sey es nun, daß überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren, oder daß die aufgefundenen in Folge des eingeleiteten Verfahrens zu Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichten.

Da es nicht selten ist, daß von Seiten der Ortsbehörden solche zahlungsunfähige Ortseinwohner gleichwohl nicht unter die in Punkt 1 benannten unzweifelhaft Armen gezählt werden, in der Meinung, die Arzneikosten für solche von den Ortskassen abwenden zu können, so bleibt dem Apotheker zu Abwehr von Verlusten nichts übrig, als entweder die Arznei-abgabe zu verweigern, oder, weil dieß namentlich in dringenden Fällen nicht geschehen darf, in jedem Fall in der angegebenen Frist die Klage auf Bezahlung zu erheben und ohne Rücksicht zu verfolgen. Hiedurch aber ist nicht nur das nutzlose Geschäft einer voraussichtlich erfolglosen Klage veranlaßt, sondern es tritt die Gefahr ein, und ist schon in manchen Fällen eingetreten, daß die Angehörigen des Kranken die ärztliche Pflege des letztern bis zur größten Steigerung der Krankheit versäumen. Es leuchtet ein, daß auf diese Art nicht nur die Pflichten der Menschlichkeit hintangesezt, sondern auch die Armenkassen in die Gefahr versetzt sind, bei Erkrankungen, welche bei rechtzeitigem Einschreiten leicht zu heben gewesen wären, sich aber durch die Versäumnis der Hülfe verlängern und steigern, sowohl für Arzneien als für sonstige nothdürftige Unterstützung der Kranken großen Aufwand machen zu müssen.

ch, gold. hen. Regschaftsgehd. ben parat bei Wurster. nd en Markt mit ager beziehen ten und Win- Stand gesetzt, n zahlreichen n Marktplatz per, sheimer. e nde rt berg. lephant. Kaiser. 1853. r, gewoffene 24fr. r, gezogene 23fr. e 18fr. Preisse. t' breitt: 30—36fr. übere 40 „ 54 „ 16—18 „ 10 „ 14 „ 10—12 „ 3—4 „ Holz: 13 fl. 12 „ 13 fl. — „ Holz: 6 fl. 30 „ 6 fl. 30 „

So groß der Aufwand für die Armenunterhaltung in den meisten Gemeinden, und so gerechtfertigt die Abwehr grundloser Anforderungen an die Armenkasse ist, so sollte doch am wenigsten in Fällen von Krankheit, wo eine mutwillige Belastung der Armenkasse nicht wohl möglich, wo es um Wiedererlangung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu thun ist, keine zu große Strenge geübt werden, wie denn die oben erwähnte Verordnung die Erwartung ausdrückt, daß nach Umständen auch da, wo eine gänzliche Zahlungsunfähigkeit nicht nachgewiesen ist, die Uebernahme der Arzneikosten auf die Armenkasse aus Gründen der Menschlichkeit und Klugheit erfolgen werde.

Um hierin nun eine bessere, nach diesen verschiedenen Rücksichten berechnete Ordnung zu bezwecken, hat man unter Mitwirkung des Oberamtsarztes mit den hiesigen Apothekern folgendes vorläufig verabredet:

1) Die Abgabe von Arzneien auf Rechnung der Ortsklassen erfolgt, mit jedem Jahre abwechselnd, nur aus Einer der hiesigen Apotheken.

2) Je auf den ersten Januar wird dem betreffenden Apotheker von jeder Ortsbehörde ein Verzeichniß derjenigen unzweifelhaft armen Ortsangehörigen zugestellt, für welche die etwaigen Arzneikosten in jedem Falle aus der Orts-Armenkasse bezahlt werden müssen. In diese Liste würden die Ortsbehörden nach obiger Ausföhrung auch Solche aufzunehmen haben, welche, ohne gerade aus der Ortskasse unterstützt zu werden, doch bei eintretender Krankheit voraussichtlich keine Arzneikosten zu zahlen vermöchten. Die hierin enthaltenen Ortsarmen haben sich in Krankheitsfällen lediglich an den Oberamtsarzt, resp. Oberamts-Wundarzt als gesetzlichen Armenarzt (siehe oberamtliche Bekanntmachung, Wochenblatt von 1851, Nr. 67) und an die nach Punkt 1 für dieses Jahr bestimmte Apotheke zu halten, was denselben ausdrücklich zu eröffnen ist.

3) Sollten Krankheitsfälle bei sonstigen Ortsangehörigen vorkommen, wo nach den Familien- und Vermögens-Verhältnissen und namentlich bei dem nachtheiligen Einflusse der Krank-

heit auf die Erwerbsverhältnisse der Familie eine Befriedigung des Apothekers auf anzustellende Klage nicht wohl in Aussicht zu nehmen, oder nur mit einer das künftige Fortkommen der Familie erschwerenden und zuletzt wieder auf die Armenkasse zurückwirkenden Härte zu bewirken wäre, so hängt es von dem nach eigener Wahrnehmung der Verhältnisse des Erkrankten, oder auf eine Mittheilung des Arztes hin zu fassenden Beschlusse der Armenbehörde ab, ob hier die Arzneikosten (wenigstens vor-schüßweise) auf Gemeinderechnung zu nehmen seyen, wobei die oben ausgeführten Rücksichten der Menschlichkeit und Klugheit zu beachten sind.

Im bejahenden Falle wären die Betreffenden dem für dieses Jahr bestimmten Apotheker zuzuweisen und diesem durch den Vorstand der Armenbehörde oder dessen Stellvertreter eine entsprechende Anweisung auszustellen, welche für die Dauer der betreffenden Krankheit gültig ist. Dieser Beschluß und diese Anweisung ist aus den oben angedeuteten Rücksichten wo möglich schon beim Anfange der Krankheit herbeizuföhren, und es wäre daher in der Gemeinde bekannt zu machen, daß diejenigen, welche die Ortskasse für die Bezahlung von Arzneien ansprechen wollen, beim Beginn der Krankheit beim Vorstand der Orts-Armenbehörde die Anzeige zu machen haben, wozu aber bemerkt wird, daß die Einholung ärztlicher Berathung und der vom Arzte verordneten Arznei deshalb nicht verschoben werden darf.

4) In allen andern Fällen bleibt den Apothekern überlassen, die Arzneikosten rechtzeitig einzuklagen, oder auf ihre Gefahr hin anzuborgen.

5) Dagegen wird jeder Gemeindekasse jedes Jahr auf 31. Dezember eine alle Arzneiabgaben für die Ortsangehörigen, so weit sie nach Punkt 2 und 3 auf die Armenkasse übernommen sind, umfassende Apotheker-Rechnung zuzustellen, an deren oberamtssärztlich revidirten Gesamtbetrage die Apotheker einen Abzug von 10 % unter der Bedingung der Zahlung binnen 4 Wochen nach Uebergabe der Rechnung sich gefallen lassen (obchon sie erst bei einem Kostende-

trage von 50 fl. hierzu gesetzlich verpflichtet sind).

Indem man auf diese Weise sowohl die Interessen der Orts-Armenkassen als die gesetzliche und sittliche Verpflichtung der Gemeinden gegenüber von armen Kranken gewahrt zu finden glaubt, gewärtigt das Oberamt binnen 14 Tagen eine Erklärung der Orts-Armenbehörden (Stiftungs-, resp. Gemeinde-Räthe) darüber, ob sie dieser Einrichtung sich anzuschließen geneigt sind, und gibt sich der Erwartung hin, daß nirgends durch grundlose Weigerung der Uebernahme von Arzneikosten Armer auf die Ortskasse Kranke in Gefahr gebracht, oder die Armenkassen mit erhöhten Kosten belastet werden, und hiedurch zu mißliebigen Maßnahmen gegen die betreffenden Behörden Anlaß gegeben werde.

Göppingen, den 25. Novbr. 1852.

R. Oberamt. Mayer.

Vdt. Klumpp.

### Oberamt Nagold.

Diejenigen Orts-Vorsteher, welche den nach Nummer 91 des Amtsblattes verlangten Bericht in Betreff der Gebäude-Kataster-Revision noch nicht erstattet haben, werden an dessen ungesäumte Einsendung bei Wartboten-Bermeidung erinnert.

Nagold, den 7. Dezember 1853.

Königliches Oberamt.

Wiebekink.

### Forstamt Altenstaig.

Revier Hoffstett.

#### Prügelholz-Verkauf.

Am Freitag dem 16. Dezember aus den Staatswaldungen Schölkopf, hintere Wand, Geigersberg etc.

97 $\frac{1}{4}$  Klafter eichene, 38 Klafter buchene, 2 Klafter birchene, 288 Klafter Nadelholzprügel und 7500 Stücke un-aufgebundene Nadelholzwellen.

Der Verkauf findet auf der Rebmühle statt und beginnt Morgens 10 Uhr.

Altenstaig, den 7. Dezbr. 1853.

Königliches Forstamt.

Alber.

Ebershardt,

Oberamt Nagold.

Zweiter Liegenchaftsverkauf.  
Aus der Sannmasse des Christia

eslich ver-  
eise sowobl  
rmenkassen  
tliche Ver-  
gegenüber  
t zu finden  
amt binnen  
der Orts-  
=, resp.  
ob sie die  
hließen ge-  
er Erwar-  
arch grund-  
nahme von  
e Ortskaffe  
t, oder die  
Kosten be-  
ch zu miß-  
die betref-  
ben werde.  
obr. 1852.  
Mayer.

ld.  
er, welche  
Amtsblat-  
Betreff der  
Revision  
werden an  
wendung bei  
innert.  
er 1853.  
Oberamt.  
kink.

taig.  
verkauf.  
Dezember  
Schöllkopf,  
rg re.  
38 Klaster  
ter birfene,  
adelholzprü-  
Stücke un-  
llen.  
f der Reb-  
Morgens  
r. 1853.  
Forstamt.  
e r.

ld.  
sverkauf.  
es Christia

 Kentschler, Schneiders  
und Wittwers von hier,  
kommt dessen Liegenschaft,  
bestehend in  
der Hälfte an einem zweistöckigen  
Wohnhaus und Scheuer oben  
im Dorf,  
angeschlagen zu . . . 150 fl.,  
3,2 Ruthen Gewürzgarten beim Haus,  
angeschlagen zu . . . 10 fl.;


**W i e s e n :**  
 $\frac{1}{8}$  an 2 Morgen 4 Ruthen auf der  
Hub,  
angeschlagen zu . . . 35 fl.,  
die Hälfte an 1 Viertel im Gohrn,  
angeschlagen zu . . . 25 fl.;

**M ä h e f e l d :**  
 $\frac{1}{4}$  an 1 Morgen 13 Ruthen auf  
der Stöck,  
angeschlagen zu . . . 33 fl.,  
 $\frac{1}{4}$  an 1 Viertel 7 Ruthen in Mai-  
äckern,  
angeschlagen zu . . . 15 fl.;

**A e c k e r :**  
 $\frac{1}{2}$  Viertel in Hausäckern,  
angeschlagen zu . . . 35 fl.,  
 $\frac{1}{2}$  Viertel in vordern Kümmerin,  
angeschlagen zu . . . 15 fl.,  
die Hälfte an 2 Viertel 8 Ruthen  
in Waldäckern, Blum 3 fl.,  
angeschlagen zu . . . 7 fl.,  
 $\frac{1}{4}$  an 1 Morgen 14 Ruthen in  
Teichäckern, Blum 3 fl.,  
angeschlagen zu . . . 8 fl.,  
am Dienstag dem 3. Mai 1854,  
Mittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause hier zum zweiten  
Male in öffentlichen Aufstreich, wozu  
Kaufsliebhaber eingeladen werden.  
Den 5. Dezember 1853.  
Gemeinderath.

**E n z t h a l ,**  
Oberamts Nagold.  
**Liegenschafts-Verkauf.**  
Dem Antrag der Gläubiger, bezie-  
hungsweise Erben, des Mich. Friedr.  
Kappeler wird dessen Liegenschaft,  
bestehend in:

einem Wohnhaus mit   
Scheuer und Schopf  
im Poppelthal;

**A e c k e r und M ä h f e l d :**  
1 Morgen  $8\frac{3}{4}$  Ruthen der Haus-  
acker,  
der Hälfte an  $2\frac{1}{2}$  Viertel  $35\frac{7}{8}$   
Ruthen am Spielberg,  
der Hälfte an  $2\frac{1}{2}$  Viertel  $13\frac{1}{4}$   
Ruthen daselbst;

**M a r k u n g G ö t t e l s i n g e n :**  
 $2\frac{1}{8}$  Morgen 32,8 Ruthen im Afschen-  
thal,  
die Hälfte an 3 Viertel 17 Ruthen  
im Poppelthal;  
**M a r k u n g B e s e n f e l d :**  
 $\frac{4}{8}$  Morgen 29 Ruthen Wiesen am  
rothen Wasser,  
 $\frac{6}{8}$  Morgen 22,8 Ruthen Wiesen  
im Laubbach,  
 $\frac{3}{8}$  Morgen 34,7 Ruthen daselbst,  
 $\frac{1}{4}$  an  $4\frac{3}{8}$  Morgen Wald im  
Brückleshub  
 $3\frac{3}{8}$  Morgen Wald in der Klöz-  
balde, am  
Donnerstag dem 5. Januar k. J.  
Vormittags 10 Uhr,  
auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf  
gebracht, mit dem Anfügen, daß hier  
jetzt auf vorbeschriebene Liegenschaft  
600 fl. geboten ist.  
Liebhaber, der Verkaufskommission  
unbekannte haben sich mit amtlich be-  
glaubigten Zeugnissen über Vermögen  
und Prädikat vor der Verkaufskom-  
mission auszuweisen.  
Den 4. Dezember 1853.  
Schultheißenamt.  
Erhard.

**E n z t h a l ,**  
Oberamts Nagold.  
**Zweiter Liegenschaftsverkauf.**  
Da der Liegenschafts Verkauf aus  
der Gantmasse des Mich. Friedrich  
Bäzner, Flöbers von Gumpelscheuer,  
am 19. v. Mts. kein günstiges Re-  
sultat lieferte, wird auf den Antrag  
des Pfandgläubigers am  
Donnerstag dem 5. Januar k. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
dessen Liegenschaft, welche  
in diesem Blatte No. 85,  
87 und 88 näher beschrie-  
ben ist, wiederholt dem Verkauf aus-  
gesetzt, wozu Liebhaber höflichst um  
gedachte Zeit auf das Rathhaus ein-  
geladen werden.  
Den 4. Dezember 1853.  
Schultheißenamt.  
Erhard.

**E n z t h a l ,**  
Oberamts Nagold.  
**Liegenschafts-Verkauf.**  
In der Exekutionssache der Wittw  
Michael Blaiß von hier  
wird deren Liegenschaft, be-  
stehend in:

seinem halben Wohnhaus in Mit-  
tel-Enzthal;  
**A e c k e r und M ä h f e l d :**  
 $2\frac{1}{2}$  Viertel beim Haus,  
1 Morgen  $1\frac{1}{2}$  Viertel 28 Ruthen  
am Hummelberg,  
 $1\frac{1}{2}$  Viertel 11,91 Ruthen daselbst,  
am Donnerstag dem 5. Jan. k. J.,  
Vormittags 11 Uhr,  
auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf  
gebracht, wozu Liebhaber eingeladen  
werden.  
Den 4. Dezember 1853.  
Schultheißenamt.  
Erhard.

**F ü n f b r o n n ,**  
Gerichtsbezirks Nagold.  
**Dritter Liegenschafts-  
Verkauf.**  
In der Exekutionssache des Jakob  
Friedrich Koch, Bauers dahier,  
kommt am  
Samstag dem 7. Januar k. J.,  
Nachmittags 1 Uhr,  
die in No. 80, 82 und  
85 dieses Blattes näher  
beschriebenen Gebäude und  
Liegenschaft auf hiesigem Rathhaus  
zum dritten Verkauf, wozu Kaufslieb-  
haber, auswärtige mit obrigkeitlichen  
Prädikats- und Vermögenszeugnissen  
versehen, eingeladen werden.  
Den 6. Dezember 1853.  
Schultheißenamt.  
Waidelich.

**U n t e r t h a l b e i m ,**  
Oberamts Nagold.  
**Langholz-Verkauf.**  
Am Freitag dem 16. Dezbr. 1853,  
Vormittags 10 Uhr,  
werden aus dem hiesigen Gemeinde-  
wald Reit 100 Stämme  
und aus der Mark 61  
Stämme Langholz vom 60er  
aufwärts zum Verkauf im Aufstreich  
gebracht.  
Das betreffende Holz kann jeden  
Tag von ten Waldschützen gezeugt  
werden.  
Sammtliche Liebhaber werden auf  
obigen Tag höflich eingeladen.  
Den 5. Dezember 1853.  
Schultheißenamt. Klink.  
**S u l z ,**  
Oberamts Nagold.  
**Fabrik-Versteigerung.**  
Aus der Verlassenschaftsmasse des

verstorbenen Stiftungspfleger Gärtners dahier die vorhandene Fahrniß am Donnerstag dem 15. und Freitag dem 16. d. M., von je Morgens 8 Uhr an,



gegen gleich baare Bezahlung zum Verkauf gebracht werden. Am ersten Tag kommt zum Verkauf: Bücher, Manns-Kleider, Betten, Leinwand, Küchengeräth aller Art, Schreinwerk zc., am zweiten Tage: allerlei Hausroth, Fuhr- und Bauengeräth, worunter ein großer Wagen, zwei Pfluge zc., sodann Vieh, drei Kühe und drei Stücke Schmalvieh und zwei Schweine, ferner circa 30 Scheffel Dinkel, 10 Scheffel Haber und zwei Scheffel Gersten

Die Ortsvorstände werden ersucht, gegenwärtiges in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 5. Dezember 1853.

Schultheißenamt. Dürr.

W a r t b,

Oberamts Nagold.

### Hopfenstangen-Verkauf.

Die diesige Gemeinde verkauft aus ihrem Wald Neubann am Freitag dem 16. d. Mts., Morgens 10 Uhr, 1100 Stücke Hopfenstangen von 27-40 Schuh Länge gegen baare Bezahlung.

Die Zusammenkunft ist bei dem (sogenannten) untern Eichte. Kaufsliebhaber ladet man hiezu ein.

Den 5. Dezember 1853.

Waldmeister Stoll.

N a g o l d.

### Gläubiger-Aufruf.

Diesjenigen, welche eine Forderung an den verstorbenen Johannes Walz, Tuchmacher, zu machen haben, werden aufgefordert, solche

binnen 15 Tagen

hieber geltend zu machen.

Den 5. Dezember 1853.

Stadtschultheißenamt. Engel.

N a g o l d.

### Gustav-Adolph-Verein.

An Opfern und Gaben für den Gustav-Adolph-Verein sind eingegangen:

a) Opfer von Nagold 16 fl., von Altenstaig Dorf 1 fl. 30 kr., von Berneck 1 fl., von Bödingen 49 kr., von Weibingen 40 kr., von Ebhausen mit Rohrdorf 5 fl. 55 kr., von Esfringen 1 fl. 45 1/2 kr., von Schönbronn 1 fl. 26 kr., von Enzthal 1 fl. 48 kr., von Iselshausen 1 fl. 24 kr., von Haiterbach 5 fl. 24 kr., von Hochdorf 5 fl. 6 1/2 kr., von Rothfelden 1 fl. 34 kr., von Simmersfeld 3 fl. 14 kr., von Spielberg und Egenhausen 2 fl. 42 kr., von Sulz Dorf 3 fl. 30 kr., von Oberschwandorf 2 fl., von Wildberg 6 fl. 6 kr.;

b) Beiträge: von H. Zeller 4 fl., von Ch. G. in Schönbronn 30 kr., von R. N. in Bödingen 31 kr., von Diac. Schüz 1 fl., von Revierförster Liomin 36 kr. Herzlichen Dank!

Def. Freiboser.

E b h a u s e n,

Oberamts Nagold.

### Küferhandwerkzeug feil.

Ich habe dreijährige Faßdauben von verschiedener Größe, große und kleine Reife, eine neue Hobelbank, Käßelstöranne und Schneidbock und sonstiges Küferhandwerkzeug zu verkaufen und lade Liebhaber ein, sich zu einem Verkauf am

Johannisfeiertag dem 27. Dez. d. J.,

Mittags 1 Uhr,

in meinem Hause einzufinden.

Adam Schächinger.

Pfalzgrafenweiler.

A p f e l

werden in mehreren, besonders feinen Sorten stüchweise billig abgegeben bei alt Posthalterin Stockinger.

T ü b i n g e n.

### Hopfenstangen.

Die Eigenthümer von Madelwaldungen so wie Fuhrleute werden hiermit aufmerksam gemacht, daß hier das dießjährige Bedürfniß an Hopfenstangen sehr bedeutend ist und dieher gebrachte Stangen — je nach ihrer Qualität, angemessen werden bezahlt werden. Den 5. Dezember 1853.

Gemeinderath.

W ö l l b a u s e n.

### Empfehlung.

Farbige wollene Frauen- und Kinderhauben und Kinderhäwlehen, farbige wollene Winterkappen empfiehlt in schöner Auswahl J. Schöttle jun.

Weiß gestricke baumwollene Unterhosen billigt bei J. Schöttle jun., in Wöllhausen.

W ö l l b a u s e n.

Weihnachts-Empfehlung. Für bevorstehende Weihnachten empfehle ich mein reichhaltiges Lager von

Kinderspielwaaren, vorzügliche Lebkuchen und sonstige Conditorei Waaren, ebenso besten Landhonig und sichere die billigsten Preise zu.

J. Schöttle jun.

A l t e n s t a i g.

Auf bevorstehende Weihnachten empfehle ich rein gehaltenen

### Landhonig,

bester Qualität, a 1 fl. 12 kr. per Maas und darüber, unter einer Maas a 1 fl 20 kr.

Den 30. November 1853.

Wilh. Schönhuth.

Königlich Sächsische konfirmirte

### Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.

Die Versicherung des Lebens dient zur Versorgung von Wittwen und Waisen, zur Sicherstellung von Gewerbsunternehmungen, zweifelhafter durch den Tod des Erborgers gefährdeter Schulden und besonders zur Beförderung des Familienwohlstandes.

Wem sollte nicht die Sorge für das Schicksal der Seinigen bei dem Gedanken am Herzen liegen, daß ein unerwarteter Tod die Mittel zu deren Erhaltung rauben und Noth und Sorge hervorbringen würde.

Die zur Benutzung der genannten Anstalt erforderliche weitere Auskunft ist bei den angestellten Agenten unentgeltlich zu erlangen.

Verwaltungsakuar W u r s t, Agent in Nagold.

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.